

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

A. Zielsetzung

Die in Baden-Württemberg bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz und Mannheim geführten Schiffsregister und Schiffsbauregister sollen mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (im Folgenden: Staatsvertrag) auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden. Hierfür ist nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg die Zustimmung des Landtags in Form eines Gesetzes erforderlich.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf stimmt der Landtag dem Staatsvertrag zu.

Mit dem Staatsvertrag sollen die in Baden-Württemberg bislang noch papierhaft geführten Schiffsregister und das Schiffsbauregister kostenneutral auf die Freie und Hansestadt Hamburg, die ihre Schiffsregister bereits elektronisch führt und die Übernahme weiterer Schiffsregister angeboten hat, übertragen werden. Dort zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Die Beteiligung des Freistaates Bayern und des Landes Hessen an dem Staatsvertrag erfolgt, da zugleich bestehende Staatsverträge zwischen Baden-Württemberg und diesen Ländern über die Übertragung der Registerführung für Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Main respektive auf dem Neckar aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt darüber hinaus ebenfalls die Übertragung seiner Schiffs-(bau-)register an die Freie und Hansestadt Hamburg.

Gesetzlich ist die Möglichkeit der Übertragung in § 1 Absatz 3 Schiffsregisterordnung vorgesehen: Demnach können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregister-sachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Umsetzungskosten entstehen lediglich für den einmaligen Aktentransport nach Hamburg, die im Rahmen vorhandener Mittel im Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration geleistet werden. Die Registerübernahme durch das Amtsgericht Hamburg verursacht für die Freie und Hansestadt Hamburg finanzielle und personelle Aufwände. Diese werden durch den Einnahmenübergang ab Inkrafttreten des Staatsvertrags kompensiert. Ein weiterer Ausgleich ist nicht vorgesehen. Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche.

Auf den Personalbestand sowohl im gehobenen Justizdienst als auch im Unterstützungsbereich der drei registerführenden Amtsgerichte in Baden-Württemberg wird der Wegfall der Schiffs-(bau-)register keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Der bisherige Personalaufwand für das Schiffs-(bau-)register ist als untergeordnet anzusehen.

E. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist ausgesetzt.

F. Nachhaltigkeitscheck

Das gegenständliche Zustimmungsgesetz hat offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Zielbereich der ökologischen und sozialen Modernisierung der Wirtschaft, auf den Zielbereich der Verschuldung, leistungsfähigen Verwaltung und Justiz sowie auf die übrigen Zielbereiche. Die Registerführung kann am Standort Hamburg in gleichwertiger Form wahrgenommen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Juli 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters sowie den Staatsvertrag. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen
dem Land Baden-Württemberg, dem
Freistaat Bayern, dem Land Hessen und
der Freien und Hansestadt Hamburg über
die Führung des Schiffsregisters
und des Schiffsbauregisters**

§ 1

Dem zwischen dem 21. März 2023 und 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters geschaffen werden. Hierfür ist nach Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg die Zustimmung des Landtags in Form eines Gesetzes erforderlich.

II. Inhalt

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf stimmt der Landtag dem Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters zu (§ 1 Satz 1). Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Gesetzblatt (§ 1 Satz 2). Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. November 2023. Der Tag, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben (§ 2 Absatz 2).

Mit dem Staatsvertrag sollen die in Baden-Württemberg bislang noch papierhaft geführten Schiffsregister und das Schiffsbauregister kostenneutral auf die Freie und Hansestadt Hamburg, die ihre Schiffsregister bereits elektronisch führt und die Übernahme weiterer Schiffsregister angeboten hat, übertragen werden. Dort zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Die Beteiligung des Freistaates Bayern und des Landes Hessen an dem Staatsvertrag erfolgt, da zugleich bestehende Staatsverträge zwischen Baden-Württemberg und diesen Ländern über die Übertragung der Registerführung für Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Main respektive auf dem Neckar aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt darüber hinaus ebenfalls die Übertragung seines Schiffsregisters an Hamburg.

Gesetzlich ist die Möglichkeit der Übertragung in § 1 Absatz 3 Schiffsregisterordnung vorgesehen: Demnach können die Länder vereinbaren, dass Schiffsregister-sachen eines Landes Gerichten eines anderen Landes zugewiesen werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Umsetzungskosten entstehen lediglich für den einmaligen Aktentransport nach Hamburg, die im Rahmen vorhandener Mittel im Einzelplan des Ministeriums der Justiz und für Migration geleistet werden.

Aufgrund des geringen Geschäftsaufkommens begegnet eine elektronische Führung des Schiffsregisters in Baden-Württemberg – insbesondere in Verbindung mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Registerakte – angesichts unverhältnismäßiger Kosten (sowohl einmaligen als auch laufenden) wirtschaftlichen Bedenken.

		laufendes Haushalts- jahr	folgendes Haushalts- jahr	restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben bzw. Min- dereinnah- men insge- samt	5.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
	davon Personal- ausgaben					
	Anzahl der erforderli- chen Neu- stellen	–	–	–	–	–
	davon Wegfall Einnahmen		38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
2	Kommu- nen	–	–	–	–	–
3	zusammen (Land+ Kom.)	5.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
4	(Gegen-) Finanzie- rung bzw. Minderein- nahmen	5.000 € (einmalige Mehrbelas- tung für Transport- kosten)	38.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
5	strukturelle Mehrbe- lastung/ Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Die durchschnittlichen jährlichen Erlöse in Schiffsregistersachen für das Land Baden-Württemberg liegen bei rd. 38.000,- Euro, berechnet über einen Zeitraum von 2015 bis 2022. Der Großteil der Einnahmen entfällt auf das Amtsgericht Mannheim.

Jahr	Gebühren	Auslagen	Einnahmen gesamt	davon AG Mannheim	davon AG Konstanz	davon AG Heilbronn
2015	47.269 €	52 €	47.320 €	35.348 €	7.136 €	4.837 €
2016	17.933 €	8 €	17.941 €	15.229 €		2.712 €
2017	30.669 €	11 €	30.679 €	16.158 €	8.576 €	5.946 €
2018	51.251 €	56 €	51.306 €	46.108 €		5.199 €
2019	42.311 €	53 €	42.363 €	40.851 €		1.512 €
2020	28.839 €	42 €	28.881 €	17.335 €	2.641 €	8.905 €
2021	66.714 €	4 €	66.718 €	55.184 €	11.505 €	29 €
2022 ¹	18.066 €	7 €	18.073 €	16.958 €		1.115 €

¹ Infolge einer Umstellung der Kassensoftware zum Jahreswechsel 2022/2023 endete das Geschäftsjahr 2022 faktisch bereits Anfang Dezember.

Dem stehen folgende Personalaufwände gegenüber, von denen der Großteil der erfassten Arbeitskraftanteile (> 90 Prozent) ebenfalls auf das Amtsgericht Mannheim entfällt:

	2021	2022
AKA gehobener Dienst	0,45	0,39
AKA mittlerer Dienst	0,42	0,38

Anhand der Erfahrungen aus verschiedenen Digitalisierungsprojekten und der laufenden Anwendungspflege sind für einen digitalen Umstieg Softwareentwicklungskosten regelmäßig in sechsstelliger Größenordnung anzunehmen. Hinzu kommen weitere Aufwände, wie laufende Pflegekosten, Kosten für Infrastruktur und Personalaufwände.

Angesichts der überaus geringen Gebühreneinnahmen ist die Übertragung an die Freie und Hansestadt Hamburg zum Zwecke einer dortigen digitalen Registerführung vorzuzugswürdig und verhältnismäßig.

Die Registerübernahme durch das Amtsgericht Hamburg verursacht für die Freie und Hansestadt Hamburg finanzielle und personelle Aufwände. Diese werden durch den Einnahmenübergang ab Inkrafttreten des Staatsvertrags kompensiert. Ein weiterer Ausgleich ist nicht vorgesehen. Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche.

Auf den Personalbestand sowohl im gehobenen Justizdienst als auch im Unterstützungsbereich der Amtsgerichte Heilbronn, Konstanz und Mannheim wird der Wegfall des Schiffsregisters keine unmittelbaren Auswirkungen haben. Der bisherige Personalaufwand für das Schiffs-(bau-)register ist als untergeordnet anzusehen.

V. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands ist ausgesetzt und zudem nach Nummer 4.3.2 Spiegelstrich 5 der VwV Regelungen entbehrlich.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das gegenständliche Zustimmungsgesetz hat offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Zielbereich der ökologischen und sozialen Modernisierung der Wirtschaft, auf den Zielbereich der Verschuldung, leistungsfähigen Verwaltung und Justiz sowie auf die übrigen Zielbereiche. Die Registerführung kann am Standort Hamburg in gleichwertiger Form und zudem mit den Vorteilen, die eine digitale Registerführung bietet, wahrgenommen werden.

VII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Das Kabinett hat dem Staatsvertrag zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die Freie und Hansestadt Hamburg am 2. Mai 2023 zugestimmt und Frau Ministerin der Justiz und für Migration Gentges MdL zur Unterzeichnung ermächtigt. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages für das Land Baden-Württemberg erfolgte am 23. Mai 2023 durch Frau Ministerin der Justiz und für Migration Gentges MdL. Die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch alle Länder ist mit der Unterzeichnung durch Baden-Württemberg abgeschlossen.

Gemäß Artikel 50 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg muss die parlamentarische Zustimmung durch Gesetz erfolgen, da durch den Staatsvertrag Hoheitsrechte auf die Freie und Hansestadt Hamburg übertragen werden.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. In Artikel 6 Satz 4 des Staatsvertrages ist festgelegt, dass der Staatsvertrag mit dem Tage in Kraft tritt, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023. Die Ratifikationsurkunden sind nach Artikel 6 Satz 2 des Staatsvertrages bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

C. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1

Artikel 1 stellt das wesentliche Ziel der Übertragung der Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters zum Zwecke einer digitalen Registerführung auf die Freie und Hansestadt Hamburg dar.

Nach der in Artikel 1 Absatz 1 formulierten Kernaussage des Staatsvertrags werden die vertragsschließenden Länder die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen. Ergänzend regelt Artikel 1 Absatz 2 und 3 Sonderzuständigkeiten aufgrund bestehender Staatsverträge. Artikel 1 Absatz 2 bestimmt, dass Absatz 1 auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg umfasst, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 des hiesigen Staatsvertrags vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden. Nach Artikel 1 Absatz 3 wird die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 des hiesigen Staatsvertrags vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, ebenfalls dem Amtsgericht Hamburg übertragen. Artikel 1 Absatz 4 stellt klar, dass das Schiffsregister und das Schiffsbauregister beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem zu führen ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Abwicklung der Registerübertragung zwischen den beteiligten Ländern.

In Artikel 2 Absatz 1 ist bestimmt, dass ab Inkrafttreten des Staatsvertrages die Zuständigkeit für sämtliche unerledigte Anträge und Verfahren beim Schiffsregis-

ter und Schiffsbauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Sonderzuständigkeiten auf das Amtsgericht Hamburg übergeht. Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 führt aus, dass die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg verbleiben. Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 richtet sich die Abwicklung im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 12 und 12a Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung. Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 ergänzt insofern, dass die Übertragung für die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 genannten Sonderzuständigkeiten unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und das Amtsgericht Mannheim erfolgt. Nach Artikel 2 Absatz 3 werden die übertragenen Registerblätter beim Amtsgericht Hamburg durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 verpflichten sich die Länder Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters Verfahren nach § 22 Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben und möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge erledigt werden.

Zu Artikel 4

Die übertragenden Länder und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten in Artikel 4 Satz 1 jeweils gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Artikel 4 Satz 2 bestimmt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren erhält.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt die Geltungsdauer und das Kündigungsrecht des Staatsvertrags.

Nach Artikel 5 Absatz 1 gilt der Staatsvertrag ab Inkrafttreten für fünf Jahre, wobei sich die Vertragslaufzeit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 jeweils automatisch um vier Jahre verlängert, sofern er nicht von einem der Vertragspartner fristgerecht schriftlich gekündigt wird. Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 regelt das Kündigungsrecht der Vertragsparteien innerhalb des mehrseitigen Vertrags und stellt klar, dass die Kündigung einzelner Vertragsverhältnisse die anderen unberührt lässt. Artikel 5 Absatz 2 Satz 4 normiert eine Anzeigepflicht des kündigenden Teils gegenüber den hiervon nicht betroffenen Vertragsteilen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt in Satz 1, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Als Hinterlegungs-ort für die Ratifikationsurkunden ist in Satz 2 die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmt. Zum Inkrafttreten des Staatsvertrages wird in Satz 3 bestimmt, dass der Vertrag am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde Wirkung entfaltet, jedoch nicht vor dem 1. November 2023.

Zu Artikel 7

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren in Artikel 7, dass der zwischen den Ländern bestehende Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Zu Artikel 8

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren in Artikel 8, dass der zwischen den Ländern bestehende Staatsvertrag über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

**Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land
Hessen und der Freien und Hansestadt
Hamburg über die Führung des Schiffs-
registers und des Schiffsbauregisters**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz und für
Migration,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Hessen
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsg vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach Absatz 1 umfasst auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26/GBl. 1958 S. 2) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden.

(3) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24/GVBl. 1953 S. 125) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, wird dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(4) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Mannheim.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern oder des Landes Hessen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023.

Artikel 7

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26/GBl. 1958 S. 2) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Artikel 8

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24/GVBl. 1953 S. 125) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg
der Ministerpräsident,
vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration
Stuttgart, den 23. Mai 2023
Marion Gentges

Für den Freistaat Bayern
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Staatsminister der Justiz
München, den 27. März 2023
Georg Eisenreich

Für das Land Hessen
der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
Wiesbaden, den 23. April 2023
Prof. Dr. Roman Poseck

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 21. März 2023
Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz